



*Stadt Volkmarsen*

# Stadt Volkmarsen

## Beschlussvorlage

Drucksache VL-155/2026

- öffentlich -

Datum: 14.08.2026

|                            |             |
|----------------------------|-------------|
| Aktenzeichen               | BL-MA       |
| Federführender Fachbereich | Büroleitung |

| Beratungsfolge                                   | Termin     | Beratungsaktion |
|--------------------------------------------------|------------|-----------------|
| Magistrat der Stadt Volkmarsen                   | 17.08.2026 | vorberatend     |
| Haupt- und Finanzausschuss                       | 25.08.2026 | vorberatend     |
| Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen | 08.09.2026 | beschließend    |

### Hauptsatzung der Stadt Volkmarsen

#### Sachdarstellung:

Im Zuge einer Überprüfung der städtischen Satzungen und Ordnungen und im Zusammenhang mit der Kommunalwahl im März 2026 wurde die Hauptsatzung der Stadt Volkmarsen vom 14.02.2007 auf Aktualität geprüft.

Dazu wurde die neuste Mustersatzung des HSGB ausgewertet und mit der alten Hauptsatzung der Stadt Volkmarsen verglichen.

Als Resultat ging daraus hervor, dass nicht nur redaktionelle Änderungen vorzunehmen waren. Die Mustersatzung des HSGB mit Stand April 2026 wies viele Änderungen im Vergleich zu der alten Geschäftsordnung aus dem Jahr 2007 auf, das hier eine komplette Änderung der Satzung notwendig ist. Aufgrund dessen wird diese neue Hauptsatzung dem Magistrat, dem HFA und der Stadtverordnetenversammlung vorgestellt bzw. zur Beschlussfassung vorgelegt.

#### Beschlussvorschlag:

**Der Magistrat berät und empfiehlt dem HFA und der Stadtverordnetenversammlung folgende Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Volkmarsen zu beschließen.**

## **HAUPTSATZUNG der Stadt Volkmarsen**

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen am ..... folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat**

(1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.

(2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:

1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen (gem. § 103 Abs. 1 HGO),
2. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 50.000,00 € im Einzelfall,
5. Entscheidung, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 50.000,00 € im Einzelfall.
6. Die Bindung des Magistrates an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt. Die Beschlussfassung über den Verkauf von Bauland für industrielle/gewerbliche Zwecke obliegt der Stadtverordnetenversammlung.

(4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

## **§ 2 Ausschüsse**

(1) Zur Vorbereitung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung ist ein Haupt- und Finanzausschuss zu bilden.

(2) Über die Bildung weiterer Ausschüsse sowie die Mitgliederzahl der Ausschüsse beschließt die Stadtverordnetenversammlung.

## **§ 3 Stadtverordnetenversammlung**

(1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 31 festgelegt.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 2 festgelegt.

(3) Die Sitzungen der Gemeindevertretung finden in Präsenz statt. Die Mitglieder der Gemeindevertretung – mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung – sowie die Mitglieder des Gemeindevorstands können auch ohne Anwesenheit am Sitzungs-ort per Bild-Ton-Übertragung an den Sitzungen teilnehmen, wenn eine digitale Sitzungsteilnahme in der Einladung vorgesehen ist. Ob eine Sitzung per Bild-Ton-Übertragung erfolgt, wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Gemeindevorstand festgesetzt. Die digitale Sitzungsteilnahme soll spätestens einen Tag vor der Sitzung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mitgeteilt werden. Zugeschaltete Mitglieder der Gemeindevertretung gelten als anwesend im Sinne von § 53

Abs. 1 S. 1 HGO. Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Bild-Ton-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Hier haben die zugeschalteten Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstands sicherzustellen, dass keine weiteren Personen die Sitzungen verfolgen können.

Eine digitale Sitzungsteilnahme ist nicht möglich:

1. in der ersten Sitzung der Gemeindevertretung (konstituierende Sitzung)
2. bei Wahlen nach § 55 HGO
3. bei Beschlussfassungen nach § 39 a Abs. 3 S. 2 HGO, 57 Abs. 2 HGO, § 76 Abs. 1 und Abs. 4 S. 3, § 76 a HGO
4. bei der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung
5. bei der Beschlussfassung über Bauleitpläne
6. (...)

Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und die Mitglieder des Magistrats müssen sich in der Sitzung optisch und akustisch wahrnehmen können. In öffentlichen Sitzungen muss gewährleistet sein, dass per Bild-Ton-Übertragung teilnehmende Stadtverordnete auch für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit in Bild und Ton wahrnehmbar sind. Technisch bedingte Störungen, die nicht im Verantwortungsbereich der Stadt Volkarsen liegen, sind unbeachtlich und haben keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der in der Sitzung gefassten Beschlüsse. Die Regelung gilt entsprechend für Sitzungen der Ausschüsse.

#### **§ 4 Magistrat**

(1) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den ehrenamtlichen Stadträten.

(2) Die Zahl der Stadträte beträgt acht.

#### **§ 5 Ortsbeirat**

(1) Für die Stadtteile Ehringen, Herbsen, Hörle, Külte und Lütersheim werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Hessischen Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.

(2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Der Ortsbezirk Ehringen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Ehringen.

Der Ortsbezirk Herbsen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Herbsen.

Der Ortsbezirk Hörle umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hörle.

Der Ortsbezirk Külte umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Külte.

Der Ortsbezirk Lütersheim umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Lütersheim.

(3) Der Ortsbeirat besteht

im Stadtteil Ehringen aus 9 Mitgliedern,

im Stadtteil Herbsen aus 7 Mitgliedern,

im Stadtteil Hörle aus 5 Mitgliedern,

im Stadtteil Külte aus 9 Mitgliedern,

im Stadtteil Lütersheim aus 7 Mitgliedern.

## **§ 6 Ältestenrat**

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in und den Fraktionsvorsitzenden. Die Mitglieder können sich durch eine/n Stellvertreter/in vertreten lassen. Vorsitzende/r ist der/die Stadtverordnetenvorsteher/in.
- (2) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen den Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung zu erleichtern und Unstimmigkeiten bei der Auslegung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung nach Möglichkeit zu bereinigen.
- (3) Der Ältestenrat hat ferner die Aufgabe, einen unmittelbaren Informations- und Meinungsaustausch unter den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat zu ermöglichen.

## **§ 7 Film- und Tonaufnahmen, Echtzeitübertragung und Aufzeichnungen zum Abruf**

- (1) In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, Ausschüsse und Ortsbeiräte sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet zulässig. Die Film- und Tonaufnahmen sind der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die Medienvertreterin oder der Medienvertreter hat auf Verlangen der oder des Vorsitzenden einen Nachweis über ihre oder seine Berechtigung zu führen.

(2) Die öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können (werden) in Echtzeit übertragen werden. Die Gemeindevertretung kann zu Beginn jeder Sitzung entscheiden, ob die gesamte Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte ohne Echtzeitübertragung erfolgen. Technisch bedingte Störungen sind unbeachtlich und haben keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der in der Sitzung gefassten Beschlüsse. Bei der Echtzeitübertragung werden lediglich die Mitglieder von Organen und Gremien, die Schriftführerin oder der Schriftführer aufgenommen. Weitere Personen - auch Bedienstete - können nur mit deren Zustimmung aufgenommen werden. Die Echtzeitübertragung wird für einen Zeitraum von ..... im Internet zum Abruf bereitgestellt.

## **§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Volkmarsen unter [www. Volkmarsen.de](http://www.Volkmarsen.de) im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht.

Jede Person hat das Recht, im Internet bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen der Gemeinde während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. Auf dieses Recht wird auch auf der Internetseite der Gemeinde hingewiesen.

Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht für Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in der Waldeckischen Landeszeitung.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Bereitstellungstages im Internet vollendet.

(2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

(3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Volkmarsen, Rathaus, Steinweg 29, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

(4) Die Veröffentlichung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe der Internetseite oder Internetadresse und Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, vor Beginn der Veröffentlichungsfrist öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) benennen. Die Dauer der Veröffentlichung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
4. welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehen.

Daneben sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung in das Internet einzustellen; die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

(5) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Volkmarsen, Rathaus, Steinweg 29, eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt Volkmarsen hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 bzw. § 10a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung

tritt der Bauleitplan in Kraft. Wirksame Bauleitpläne sollen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf§ 10 Abs. 3 BauGB verweist.

(6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

## **§ 9 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

(1) Die Stadt Volkmarsen kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

(2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Vorsitzende oder Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung  
= Ehrevorsitzende oder Ehrevorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
- Stadtverordnete oder Stadtverordneter  
= Ehrenstadtverordnete oder Ehrenstadtverordneter
- Bürgermeisterin oder Bürgermeister  
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
- Stadträtin oder Stadtrat  
= Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat
- Mitglied des Ortsbeirates  
= Ehrenmitglied des Ortsbeirates
- Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher  
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
- Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte  
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.

(4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

### **§ 10 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.02.2007 außer Kraft.

#### **Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/n hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Volkmarsen, den .....

.....  
Hendrik Vahle  
Bürgermeister

#### Anlage(n):

- (1) HAUPTSATZUNG (alt)
- (2) Hauptsatzung neu Stand 13.08.2026
- (3) Synopse neue Hauptsatzung der Stadt Volkmarsen (Stand 13\_08\_2026)

---

Marco Anedda